

fuhr in angemessenem Umfange zuzulassen. Die Ermächtigung soll für so lange gelten als Deutschland in Amerika keinen höheren als den Minimalzöllen des neuen amerikanischen Tarifs unterworfen wird. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat am 7. 2. 10 (RGBl 388) beschlossen, daß auf die amerikanische Einfuhr bis auf weiteres die in den geltenden HZ zugestandenen Zollsätze anzuwenden sind. Auf der andern Seite hat der Präsident der Vereinigten Staaten die Fortgewährung des Minimaltarifs an Deutschland über den 1. 4. 10 heraus öffentlich bekannt gegeben. Die Folge dieser autonomen Maßnahmen ist, daß die Vereinigten Staaten in Deutschland völlig gleiche Behandlung mit den Vertragsstaaten genießen und ebenso Deutschland in den Vereinigten Staaten nicht ungünstiger behandelt wird als irgend ein dritter Staat mit alleiniger Ausnahme Kubas, dessen Zollbedovorzugung mit seiner eigentümlichen, einer Kolonie ähnlichen Stellung zu den Vereinigten Staaten begründet wird. Dieser Zustand ist aber mangels einer vertragsmäßigen Grundlage der ständigen Möglichkeit der Aenderung ausgesetzt und tatsächlich haben die Vereinigten Staaten bereits ein gegenseitiges Tarifabkommen mit Kanada geschlossen, das für den Fall seiner Annahme die Frage der Gestaltung der deutsch-amerikanischen HZ-Verhältnisse von neuem ins Rollen bringen kann.

Quellen und Literatur: Die HZ des Reichs werden außer im RGBl auch im Deutschen (früher Preussischen) Archiv abgedruckt. Die Hauptquelle für die Auslegung bilden die in den Drucksachen des Reichstags veröffentlichten Begründungen und Denkschriften, die den dem Reichstage zur Genehmigung zugehenden HZ beigegeben werden. Eine Zusammenstellung der geltenden HZ ist 1906 vom Reichsamt des Innern unter dem Titel: „Die Handelsverträge des Deutschen Reichs“ herausgegeben worden. Material in den Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins (seit 1904) und des Handelsvertragsvereins. A. Beer, Geschichte des Weltz 1860 bis 1884; A. Zimmermann, Geschichte der preussisch-deutschen HZPolitik (altenmäßig) 1892; Die HZPolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart 1901; Bose (Schilder), Zollallianzen und Zollunionen 1907; Glier, Die WZegKlausel 1905; Vorchardt, Entwicklungsgeschichte der WZeg im HZ-System 1906.

Zusatzg.

Handlungsreisende

¶ Gewerbepolizei S 242, Handel S 334/35

Handwerk

§ 1. Begriff. § 2. Geschichte. § 3. Handwerksmeister. § 4. Handwerksgehilfe und Handwerkslehrling.

§ 1. Der Begriff des H. setzt eine Be- oder Verarbeitung von Gegenständen voraus, die auch da, und zwar in gewerbmäßiger Weise vorliegen muß, wo, wie beim Gewerbe des Barbiers, der Charakter der Dienstleistung überwiegt. Insofern unterscheidet sich das H. vom Handelsgewerbe;

doch kann auch der Handwerker als Kaufmann in Betracht kommen, insofern er Waren anschafft, und nach Be- oder Verarbeitung weiter veräußert, er ist dann als Wünderkaufmann zu erachten, weil sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 2 HGB). Aber nicht jedes Be- und Verarbeitungsgewerbe stellt ein Handwerk dar; auch die Fabriken sind auf die gleiche gewerbliche Tätigkeit gerichtet. Von einer begrifflichen Unterscheidung der beiden Betriebsformen hat der Gesetzgeber in Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des gewerblichen Lebens Abstand genommen und es der Praxis überlassen, die unterscheidenden Merkmale für Fabrik und H. aufzustellen. Als solche Merkmale erscheinen die Art der Arbeitsbeteiligung des Unternehmers, die Art der Arbeitsteilung unter den Gehilfen, die Art und Weise sowie die Hilfsmittel der Produktion, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, die Größe und Beschaffenheit der Betriebsräume und Betriebsseinrichtungen, der Umfang und die Art des Absatzes der Arbeitsprodukte, endlich auch in gewissem Sinne die Anfertigung der Erzeugnisse auf Vorrat oder auf Bestellung [¶ F a b r i k]. Wie Dienstleistungsgewerbe auch dann, wenn sie mit Be- oder Verarbeitung von Gegenständen verbunden sind, niemals zu den Fabriken zu zählen sind, so werden sie dann, wenn ihnen jene Voraussetzung fehlt, nicht zum Handwerk gezählt werden können. Erscheint sonach der Barbier und Friseur als Handwerker, und wird in neuerer Zeit im Gegenzug zur historischen Entwidlung auch das Gewerbe des Kochs nicht mit Unrecht als H. in Anspruch genommen, so kann das Dienstleistungsgewerbe des Fachtlehrers, des Dienstmanns, des Fuhrmanns und ähnl. nicht als H. anerkannt werden. Dagegen wird eine auf Be- oder Verarbeitung gerichtete Tätigkeit auch dann zum H. zu zählen sein, wenn die k ü n s t l e r i s c h e Ausführung den Hauptbestandteil des Erzeugnisses darstellt, wie dies z. B. hinsichtlich des Photographen, des Optikers der Fall ist. Eine W e r k s t ä t t e bildet nicht die notwendige Voraussetzung eines H. Betriebs; auch wenn sie nicht vorhanden ist, kann ein H. Betrieb vorliegen, wie umgekehrt ihr Vorhandensein nicht ohne weiteres auf ein H. schließen läßt. Immerhin ist die Werkstätte regelmäßig für das H. kennzeichnend, wobei nicht immer an einen umschlossenen oder bedeckten Raum gedacht zu werden braucht.

§ 2. **Geschichte.** Das H. ist die älteste gewerbliche Produktionsform. Es hat sich in Fortentwicklung der ursprünglichen Familienwirtschaft und der Fronhofwirtschaft aus einer selbständigen Berufstätigkeit herausgebildet, die von Unfreien auf den Höfen der Herren wie jede andere Knechtsarbeit geübt wurde. Mit der Verfeinerung der Kultur und der Ausbildung der Technik ging dann die Notwendigkeit der Arbeitsteilung unter den handwerkenden Knechten Hand in Hand, und führte schließlich zu Fachverbänden, die wohl als Innungen [¶] bezeichnet werden können, in diesem Stadium aber lediglich als frondherrschaftliche Zwangsverbände erscheinen.

Eine weitere Entwicklung erfuhren diese Verhältnisse mit der Ausbildung des S t ä d t e w e s e n s, mit welcher eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit der handwerkenden übrigen parallel lief. Da den alten Innungen in zunehmendem Maße freie Handwerker beitraten, so streiften sie mit der Zeit ihren frondherrschaftlichen Charakter ab

und gestalteten sich zu freien Vereinigungen aus, die den Zweck der Förderung der gemeinsamen gewerblichen und auch politischen Interessen ihrer Mitglieder verfolgten. Hatten diese Vereinigungen ursprünglich einen privaten Charakter, so entwickelten sie sich mit der stets wachsenden politischen und wirtschaftlichen Hebung des H. zu öffentlich-rechtlichen Organen der Selbstverwaltung, die mit einer Reihe obrigkeitlicher Befugnisse ausgestattet sind. Diese Entwicklung zur Kunstverfassung begann in der Hauptsache gegen Ende des 12. Jahrhunderts und führte während der beiden folgenden Jahrhunderte zu einer hohen Blüte des Städtewesens und Handwerks.

Die Zünfte waren genossenschaftliche Verbindungen von Gewerbetreibenden desselben oder verwandter H. zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens stand ihnen nicht nur eine gewisse Exekutive, sondern auch die Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften zu. Sie übten den Kunstzwang aus in dem Sinn, daß jeder, der das Gewerbe betreiben wollte, der Zunft beitreten mußte, in sie aber nur dann aufgenommen wurde, wenn er seinen Fähigkeiten und auch seiner moralischen Qualifikation nach für geeignet erachtet wurde. Durch Preisfestsetzungen und Regelung des Maßes der Produktion wurde einerseits jedem Kunstgenossen ein gewisser Teil an dem Abzuge der Arbeitsprodukte gesichert, andererseits das Entstehen von Großbetrieben gehindert.

Diese Regeln reichten solange aus, als die Technik keine wesentlichen Fortschritte machte, sie wurden aber zweckwidrig, als mit der Entwicklung des Weltverkehrs die bisherigen Gewerbeformen unzulänglich wurden und das Absatzgebiet sich über weitere Grenzen erstrecken mußte. Den modernen Verhältnissen waren die Zunfteinrichtungen nicht mehr gewachsen. Um diese aber durchzubrechen und insbesondere auch die Geschlossenheit der Zunft zu erhalten, wurde zu den schärfsten Mitteln gegriffen, und über das Gesellenwesen, die Gesellen- und Meisterprüfung, die früher die Solidität des Handwerks garantieren sollten, die engsten Bestimmungen getroffen, welche unter Mißachtung des allgemeinen Interesses selbstsüchtigen Zwecken dienen.

Gegen diese sog. H. Mißbräuche begann die inwärtigen erstarrte Landesstaatsgewalt gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Idee zu vertreten, daß sie und nicht die Zunft es sei, welche für eine gute Produktion sorgen und die Konkurrenz regulieren müsse. Dieser Gedanke gelangte im Reichsschlusse v. 28. 6. 1731 zum Durchbruche. Die Zünfte wurden hierdurch ihrer bisherigen Selbständigkeit entleibet, die ihnen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zustehenden Privilegien wurden ihnen in der Hauptsache genommen, die sog. Zunftrechte wurden nur noch als privatrechtliche Privilegien staatlicherseits geduldet, was für den Staat ohne weiteres das Recht in sich schloß, sog. Freimeister, die dem Kunstzwange nicht unterlagen, zuzulassen. Immerhin blieben noch eine Reihe engstirniger Bestimmungen, wie z. B., daß Bauernkinder ohne Erlaubnis der Obrigkeit nicht kunstfähig waren, daß Landmeister nicht für die Städte arbeiten dürfen, daß Personen, die ohne Freimeister oder Kunstangehörig zu sein das H. betreiben, als Wuscher verfolgt werden, bestehen, die sich gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts als immer undurchführbarer erwiesen. Sie konnten umso weniger aufrecht erhalten werden, als die Gesetzgebung der französischen Revolution alle gewerblichen Beschränkungen beseitigte, so daß in demjenigen Teile Deutschlands, der zum französischen Staate gehört hatte, die unbeschränkteste Gewerbefreiheit galt (§ Gewerbe v. o. l. i. e. i.). Auf diesem Wege folgte dann Preußen für die ihm nach 1806 gebliebenen Gebietsteile in der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung, und die Erkte v. 2. 11. 1810 und 7. 11. 1811 räumten mit allen Beschränkungen, welche gegenüber dem freien Betrieb eines H. bestanden, auf. Freilich

blieben diese Bestimmungen auf diejenigen Gebietsteile beschränkt, in denen sie bis zu den Freiheitskriegen eingeführt waren.

Namentlich in Preußen kam dann aber gegen Mitte des 19. Jahrhunderts eine Bewegung unter den Handwerkern zum Durchbruche, die darauf zielte, die Zünfte, die als privatrechtliche Vereine fortbestanden und als solche in der Hauptsache auch von der inzwischen erlassenen Allg. GewD v. 17. 1. 45 anerkannt worden waren, zu kräftigeren korporativen Verbänden auszugestalten. In dem sog. Handwerkerparlamente, welches vom 15. 7. bis 18. 8. 48 in Frankfurt a. M. tagte, wurde der Erlaß von Vorschriften gefordert, welche das alte Zunftwesen neu beleben sollten. Diesen Bestrebungen suchte die preuß. V. v. 9. 2. 49 gerecht zu werden, welche in der Tat weitgehende Einschränkungen der Gewerbefreiheit hinsichtlich des H. enthielt. Tatsächlich vermochten diese Bestimmungen sich aber nicht recht durchzusetzen, und es wurden im Gegenteil die Zunftbeschränkungen, die in den neuen im Jahre 1868 zu Preußen getretenen Landesteilen noch bestanden, alsbald beseitigt.

Die dann am 21. 6. 69 publizierte GewD regelte zwar die Zünfte von Gewerbetreibenden, doch räumte sie mit allen Zwangs- und Ausschlußrechten der Zünfte auf und gewährte für das H. die weitestgehende Gewerbefreiheit (das Verlangen nach Errichtung von Gewerbeämtern blieb 1869 wie 1881 erfolglos); doch machte sich bald gegen diese ungemessene Freiheit eine gesunde Reaktion bemerkbar. Es erwies sich als notwendig dem Handwerke, welches durch die natürliche Uebermacht der Großbetriebe und unsolide Elemente in hohem Grade gefährdet erschien, durch Gewährung einer kräftigeren Organisation zu einer gesunderen Grundlage zu verhelfen, woneben dann noch Stimmen laut wurden, welche in nachdrücklicher Weise die Einführung des Befähigungsnachweises forderten. In ersterer Beziehung setzte die Gesetzgebung kräftig ein; die Gesetze v. 18. 7. 81, 8. 12. 84 und 6. 7. 87 strebten eine Velebung und Kräftigung des Zunftwesens an, erwiesen sich aber als unzulänglich und wurden sodann durch die sog. Handwerker-Novelle v. 26. 7. 97 (RGBl 125) ersetzt, die eine bedeutsame Entfaltung des Zunftwesens (§§) zur Folge hatte und eine weitere offizielle Vertretung des Handwerkertums in der Handwerkskammer (§§) schuf. Ferner hat sie sowohl wie die weitere Nov. v. 30. 5. 08 (RGBl 356) dafür Sorge getragen, daß den lebhaften Klagen des Handwerkerstandes über unzulängliche Ausbildung des Nachwuchses durch sorgfältige Regelung des Lehrlingswesens im allgemeinen und speziell für das H. abgeholfen wurde (§§ V e r l i n g s w e s e n), sowie daß das äußere Ansehen des H. und des handwerksmäßig vollkommen ausgebildeten Meisters durch die Regelung der Vorbedingungen, unter welchen der Meistertitel geführt werden darf, gehoben wurde.

Freilich gehen die Forderungen der Handwerker noch erheblich weiter. Sie verlangen nicht nur die Verpflichtung der Gesellen zur Führung eines Arbeitsbuchs, was mit der ganzen Auffassung über die Stellung der gewerblichen Arbeiter im öffentlichen Leben unvereinbar erscheint, die einheitliche Abfassung von Lehrverträ-

gen und Gesellenbriefen, auf welchem Gebiet ihren Wünschen die gegenwärtige Gesetzgebung schon in hohem Maße gerecht wird, ihnen aber wohl noch in weiterem Maße entgegenkommen kann, sowie eine Reihe kleinerer Mittel, die wie Regelung des Submissionswesens, der Gefängnisarbeit und ähnl. eine Förderung des H. bewirken sollen, sondern insbesondere auch weitere Ausgestaltung der durch die Nov. von 1897 geschaffenen Zwangsinnungen, und die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises. Dieser war nach der GewO von 1845 die Vorbedingung für die Zulassung zum Betrieb einer großen Anzahl von Gewerben gewesen, hatte sich aber auf die Dauer als nicht durchführbar erwiesen und war in der GewO von 1869 nur für solche Berufstätigkeiten vorbehalten worden, die eine sachkundige Ausübung erfordern, wenn sie nicht wie das Gewerbe des Apothekers [¶], der Hebamme [¶], des Lotjen [¶] Leben und Gesundheit des Mitmenschen gefährden wollen. Im weiteren Verlaufe der Gesetzgebung wurde er noch für Maschinisten auf Seedampfschiffen und für das Hufebeschlaggewerbe für zweckmäßig erachtet [¶] Gewerbeполиizei S. 243]. Seine allgemeine Einführung erschien aber unausführbar; dagegen gelangte die Nov. v. 30. 5. 08 zu dem sog. kleinen Befähigungsnachweise, dem zufolge die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen H. Personen zusteht, die das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung abgelegt haben. Ein weiteres Entgegenkommen auf diesem Gebiete bedeutet der gesetzliche Schutz, der dem Meistertitel gewährt ist (vgl. § 3).

§ 3. Der Handwerksmeister. Weite Kreise des Handwerkerstandes, namentlich diejenigen der Baugewerbe legen großen Wert darauf, den alten Meistertitel dadurch wieder zu Ehren zu bringen, daß seine Führung nur solchen Handwerkern gestattet wird, welche nach Zurücklegung der Lehr- und Gesellenzeit eine förmliche Meisterprüfung bestanden haben. Diesen Wünschen hat die Gesetzgebung Rechnung getragen, indem sie im § 133 GewO den Grundsatz aufstellte, daß den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur solche Handwerker führen dürfen, welche für dieses H. die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Wer indessen zur Zeit des Inkrafttretens der Nov. v. 26. 7. 97 persönlich ein H. selbständig ausübte, ist befugt den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt (§ 3 Nov. v. 30. 5. 08 in Verbindung mit § 8 der Nov. v. 26. 7. 97), ohne Rücksicht darauf, wann er diese Befugnis erworben hat oder erwirbt.

Insbepondere für das Baugewerbe [¶] ist der Mißbrauch zu befürchten, daß der Meistertitel zwar nicht in Verbindung mit der Bezeichnung eines bestimmten H., wohl aber in Verbindung mit Bezeichnungen gebraucht wird, unter denen der Sprachgebrauch die Tätigkeit in verschiedenen H. zusammenfaßt, so daß der bedeutsame Titel eines Baumeisters ohne Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen geführt werden dürfte, während der geringere Titel etwa eines Maurermeisters dem nicht Berechtigten unterlag wäre. Siegen trifft die Bestimmung Vorsorge, daß die Befugnis zur Führung eines Meistertitels in Verbindung mit

einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Bauwerksmeister durch den Bundesrat geregelt wird, und daß bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses ein solcher Titel nur dann geführt werden darf, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen. Insofern solche landesgesetzlichen Vorschriften nicht erlassen sind, was z. B. für Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen gilt, darf mithin ein derartiger Titel nicht geführt werden, solange die Regelung durch den Bundesrat nicht erfolgt ist (für Sachsen vgl. B v. 12. 2. 03, GBl 250, für Württemberg B v. 26. 4. 02 und 23. 12. 06, RegBl 163 und 07 S 1). Insofern H. Arten bestehen, für welche der Meistertitel nicht gebräuchlich ist, wie z. B. hinsichtlich des Konditors, Installateurs, Graveurs u. a. soll es dann umgekehrt wieder dem Bundesrat überlassen sein, entsprechende Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit solchen Bezeichnungen zu erlassen (§ 133 Abs 2 GewO).

Zur Meisterprüfung kann nicht jeder Handwerker ohne weiteres zugelassen werden. Ob die Zulassung zu erfolgen hat, darüber entscheidet vielmehr die Prüfungskommission, deren Errichtung nach Anhörung der H. Kammer durch die höhere Verwaltungsbehörde (Preußen RegPräsident, für Berlin und Danzig Oberpräsident, Bayern Kreisregierung, Sachsen Kreis- hauptmannschaft, Württemberg VerwAus- schuß der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, Baden Landeskommissär, Hessen MinZn, Elsaß-Lothringen Bezirkspräsident in Straßburg) unter Ernennung der Mitglieder für 3 Jahre erfolgt. Kann nun auch die Prüfungskommission nach ihrem Ermessen über die Zulassung entscheiden und z. B. auch den Besuch einer Fachschule als genügende Vorbereitung erachten, so stellt das Gesetz selbst doch die Regel auf, daß die vorherige Ablegung der Gesellenprüfung die Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung bildet, wobei jedoch die Gesellenprüfung nicht in demjenigen Handwerk abgelegt zu sein braucht, für welches die Meisterprüfung abgelegt werden soll. Außerdem soll der Kandidat in dem Gewerbe, für welches er die Prüfung ablegen will, in der Regel mindestens 3 Jahre als Geselle tätig gewesen sein oder auf Grund von Zeugnissen von Lehrwerkstätten und dergl. nach Maßgabe des § 129 Abs 6 GewO zur Anleitung von Lehrlingen in dem Gewerbe befugt sein. Lehnt die Prüfungskommission die Zulassung ab, so besteht ein Beschwerderecht bei der vorgenannten höheren Verwaltungsbehörde, die ihrerseits, wofen sie der Beschwerde stattgeben will, vorher die H. Kammer zu hören hat (§ 133 Abs 3—5 GewO). Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der H. Kammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt (vgl. für Preußen B. 214 bis 217 der Ausf. Anw. v. 1. 5. 04 und den MinE v. 16. 9. 01, GBl 222 mit Meisterprüfungsordnungen, Sachsen MinB v. 8. 8. 02,

Elfaß-Lothringen PrüfungsD v. 31. 5. 09). Die Kosten der Prüfungskommission fallen der H. Kammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zuzuliefern. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu seinem selbständigen Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen. Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei (§ 133 Abs 3, Abs 6—9). Indessen macht das Gesetz die Ablegung einer Meisterprüfung vor der Prüfungskommission nicht derartig obligatorisch, daß der Erwerb des Meistertitels nur auf diesem Wege möglich wäre. Sie kann ersetzt werden durch Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, insofern bei ihnen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden; doch sind zu dieser Gleichstellung nur die Landes-Zentralbehörden befugt, welche die einzelnen Unterrichtsanstalten, denen dieses Recht zustehen soll, bezeichnen (vgl. z. B. für Preußen HMBl 1904 S 340, 1908 S 211).

Der durch eine solche Prüfung erworbene Meistertitel ist, was übrigens nicht unbestritten ist, kein Titel i. S. des § 33 StGB, da er ja auch nicht verliehen wird und mit ihm keine bestimmte Rangstellung verbunden ist; er kann deshalb auch nicht durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden, wie er dem Meister auch dann bleibt, wenn ihm die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen genommen wird.

Ueber Meisterturfe vgl. oben S. 283.

§ 4. Handwerksgefelle und Handwerkslehrling. Die Arbeitsverhältnisse der Gefellen und Gehilfen im H. sind von denen der übrigen gewerblichen Arbeiter nicht verschieden [Arbeiter, gewerbliche]. Eine besondere Regelung ist für sie nur insoweit getroffen, als das Gesetz darauf dringt, daß derjenige, der H. Gefelle werden will, vorher die Gefellenprüfung ablegt, und daß derjenige Gefelle, der die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen will, das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben muß oder unter gewissen Voraussetzungen wenigstens die Lehrzeit zurückgelegt und die Gefellenprüfung bestanden haben muß [Lehrling s e n]. Außerdem ist den Gefellen bei der Organisation des H. eine besondere Rolle und ein beachtenswerter Einfluß eingeräumt. In den Innungen nehmen die bei den Innungsmittgliedern beschäftigten Gefellen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Dies geschieht durch den Gefellenauschuß, den sie zu diesem Zwecke wählen. Ebenso wird bei jeder H. Kammer ein Gefellenauschuß gebildet, welcher beim Erlasse von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens, bei Gutachten und Berichten über Angelegenheiten der Gefellen und Lehrlinge sowie bei Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse mitwirken muß und auch sonst herangezogen werden kann [Innung s e s e n, Handwerkskammer, Lehrlingswesen].

Literatur: Siehe Gewerbepolizei. Ferner zur Geschichte: v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit 1898; R o s e, Beiträge zur preussischen Handwerkerpolitik vom Allg. Landrecht bis zur Allg. GewD v. 1845, 1900; H e u e n d o r f, Die Geschichte der HGL 1901; W a s c h e r, Das deutsche Gewerbewesen 1866. Die Spezialschriften sind in der Hauptsache wirtschaftspolitisch: D a m p f e, Der Befähigungsnachweis im H. 1892; K u l l m a n n, Das Kleingewerbe 1895; W a e n t i g, Gewerbl. Mittelstandspolitik 1898. Die gründlichsten „Untersuchungen über die Lage des Handwerks“ in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 62—70 (1895—1897) für Deutschland, Bd. 71 (1896) für Oesterreich. Vgl. allgemein S t i e b a, „Handwerk“ im HWStaatsB * 4, 1097; B i e r m e r, „Mittelstandsbewegung“ HWStaatsB * 6 (1910) 737.

Reifen.

Handwerkskammer

§ 1. Entstehung. § 2. Errichtung. § 3. Wahl der Mitglieder. § 4. Organe. § 5. Aufgaben. § 6. Vermögensverwaltung. § 7. Aufsicht. § 8. Auflösung.

(H = Handwerk; HK = Handwerkskammer)

§ 1. Entstehung der Handwerkskammern. Die HK sind aus einem Bedürfnisse einerseits der Regierungen nach einem sachverständigen Beirat in Angelegenheiten des Handwerks und andererseits der Handwerker selbst nach einer geordneten Vertretung zur Mitwirkung bei der Regelung ihrer Interessen hervorgegangen. Sie sind Selbstverwaltungskörper zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen des H gegenüber und in Ergänzung der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates. Sie beruhen auf der Nov. zur GewD v. 26. 7. 97, die erlassen wurde, nachdem ein dem Reichstag im Jahr 1895 vorgelegter Spezialgesetzentwurf wegen des dort den HK zugewiesenen beschränkten Aufgabekreises eine unfreundliche Aufnahme gefunden hatte.

§ 2. Errichtung. Die HK sind eine obligatorische Einrichtung, die in jedem Bundesstaate getroffen werden muß, und von deren Errichtung nur da abgesehen werden darf, wo, wie im Kgr. Sachsen und in den 3 Hansestädten andere gesetzliche Einrichtungen (Gewerbekammern) vorhanden sind, denen die Aufgaben der HK übertragen werden können. Ihre Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde, in welcher auch der Bezirk der HK zu bestimmen ist. Durch Verfügung der gleichen Behörde kann eine Abänderung des Bezirks erfolgen. Auch können sich mehrere Bundesstaaten zur Errichtung gemeinsamer HK vereinigen (§ 103 GewD). Die Verfügung erstreckt sich lediglich auf die Errichtung der HK. Ihre innere Verfassung wird durch das Statut geregelt, das gleichfalls von der Landeszentralbehörde zu erlassen ist, dessen spätere Abänderung aber einer allerdings genehmigungspflichtigen, Beschlussfassung der HK unterliegt. Die Genehmigung muß verjagt werden, wenn der Beschluß in Widerspruch mit den gesetzlichen Aufgaben der HK oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften steht. Im übrigen hängt die Genehmigung von dem Ermessen der Behörde ab. Der Erlaß des Statuts sowie die